

Gemeinde Büttelborn  
Der Gemeindevorstand  
Mainzer Straße 13  
64572 Büttelborn

### Allgemeinverfügung

Im Rahmen des Rosensonntagszugs in Büttelborn am 02.03.2025 wird

1. gemäß §11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I S.14) in der aktuell gültigen Fassung werden am 02. März 2025 durchgängig die Benutzung und das Mitbringen von gläsernen Gegenständen (zum Beispiel Flaschen und Gläser etc.) untersagt.

Im Gastronomiebereich ist die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas im außergastronomischen Bereich und im öffentlichen Raum untersagt.

Dieses Verbot gilt für die Mainzer Straße, Weiterstädter Straße, Ludwigstraße, Darmstädter Straße, sowie jeweils für die ersten 50 Meter folgender Zufahrtsstraßen: Fichtering, Schubertstraße, Niddastrabe, Martinstraße, Karlstraße, Georg-August-Zinn-Straße, Dornheimer Straße, Gässelweg, , Rathausstraße, Reichelstraße, Rhönstraße, Griesheimer Weg, Schwemmstraße.

2. Gemäß § 80 Abs.2 Ziff.4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) in der aktuell gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Verfügungstenor wird durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Büttelborn unter [www.buettelborn.de](http://www.buettelborn.de) ab dem 31. Januar 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Wortlaut dieser Allgemeinverfügung wird im Rathaus der Gemeinde Büttelborn, Mainzer Straße 13 in 64572 Büttelborn, Ordnungsamt Zimmer 17, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

  
Marcus Merkel  
Bürgermeister